

Datenschutzhinweise im Rahmen der Meldebehörde und Pass-/Personalausweisbehörde

Wir nehmen den Schutz Ihrer Privatsphäre bei der Verarbeitung Ihrer persönlicher Daten sehr ernst. Daher berücksichtigen wir die datenschutzrechtlichen Anforderungen der neuen Europäischen Datenschutzgrundverordnung in unseren Geschäfts- und Verwaltungsprozessen.

Wir erheben und verarbeiten Ihre persönlichen Daten gemäß den europäischen und deutschen gesetzgeberischen Bestimmungen. Daher informieren wir als verantwortliche Stelle nachfolgend darüber wie, zu welchem Zweck und auf Grund welcher Rechtsgrundlage wir personenbezogene Daten verarbeiten, die wir zur Begründung und im Laufe des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses erheben.

Allgemeine Informationen

1. Angaben zum Verantwortlichen

Verwaltung: Stadt Bad Neustadt a.d. Saale	
Straße/Hausnummer: Rathausgasse 2	PLZ/Ort: 97616 Bad Neustadt a.d. Saale
Telefon: 09771/9106-171	E-Mail: datenschutz@bad-neustadt.de
Internetadresse: www.badneustadt.de	

2. Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Verwaltung: Landratsamt Rhön-Grabfeld	
Straße/Hausnummer: Spörleinstraße 11	PLZ/Ort: 97616 Bad Neustadt a.d. Saale
Telefon: 09771/94-342	E-Mail: datenschutz@rhoen-grabfeld.de
Internetadresse: www.rhoen-grabfeld.de	

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Die Pass-/Personalausweisbehörde erfasst Ihre persönlichen Daten zum Zwecke der Ausstellung von deutschen Personaldokumenten wie Reisepässe und Personalausweise (u. a. Name, Geburtsdatum und –ort, Lichtbild, Unterschrift) in Registern und Akten (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO, § 21 PaßG, § 23 PauswG). In der Bundesrepublik Deutschland gilt die Ausweispflicht, weshalb jeder Deutsche ab 16 Jahren entweder einen Personalausweis oder einen Reisepass (§ 1 PaßG, § 1 PauswG) besitzen muss.

Die Meldebehörde hat Ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO und § 3 Abs. 1 BMG im Melderegister zu erfassen und nachzuweisen (§ 2 BMG), wenn Sie im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale Ihre Wohnadresse haben. Es werden weitere Angaben im Sinne des § 3 Abs. 2 BMG von Ihnen gespeichert um die Erfüllung verschiedener Aufgaben sicherzustellen. U. a. für die Beantragung von Führungszeugnissen (§ 30 ff. BZRG), sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen

und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (Erstellung des Wählerverzeichnisses § 17 BWahlG, § 14 ff. BWO, Ausstellung der Wahlscheine § 25 ff. BWO).

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen Ihre personenbezogene Daten offengelegt werden

Ihre persönlichen Daten werden an Organisationseinheiten innerhalb der Stadtverwaltung Bad Neustadt a. d. Saale übermittelt, wenn diese zur Erfüllung der dort angesiedelten Aufgaben benötigt werden (§ 37 BMG).

Außerdem werden Ihre persönlichen Daten an folgende Empfänger weitergegeben:

- Bundesdruckerei § 6a PaßG, Bundesdruckerei § 12 PAuswG
- Sperrlistenbetreiber § 10 Abs. 5 PAuswG
- Polizei § 6 MeldDV, § 22 PaßG, § 24 PAuswG
- Katastrophenschutzbehörden § 7 MeldDV
- Jugendämter § 8 MeldDV
- Waffenerlaubnisbehörden § 9 MeldDV
- Sprengstoffbehörden § 10 MeldDV
- Landesamt für Verfassungsschutz, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Steuerfahndungs-Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter § 11 MeldDV
- Ausländerbehörden § 12 MeldDV, § 72 Abs. 1, Abs. 2 AufenthV
- Integrierten Leitstellen § 13 MeldDV
- Zulassungs- und Führerscheinbehörden § 14 MeldDV
- Behörden nach dem Bayerischen Wohnungsbindungsgesetz und nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz § 15 MeldDV
- Agenturen für Arbeit, die kommunalen Träger, die zugelassenen kommunalen Träger und die gemeinsamen Einrichtungen § 16 MeldDV
- unteren Vermessungsbehörden § 17 MeldDV
- Gewerbebehörden § 18 MeldDV
- Gewerbeaufsichtsämter § 19 MeldDV
- Zentrum Bayern Familie und Soziales § 20 MeldDV
- Landesamt für Finanzen § 21 MeldDV
- Standesämter § 22 MeldDV
- Wohngeldbehörden § 23 MeldDV
- Versorgungsanstalten bei der Bayerischen Versorgungskammer § 24 MeldDV
- Gerichtsvollzieher § 25 MeldDV
- Suchdienste § 26 MeldDV, § 43 BMG
- unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz § 27 MeldDV
- Schulen § 28 MeldDV
- Staatsangehörigkeitsbehörden § 29 MeldDV
- Zentrale Stelle bei der Kassenärztlichen Vereinigung in Bayern § 30 MeldDV
- Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit § 30a MeldDV
- Abfallbehörden § 31 MeldDV
- Landesamt für Statistik § 32 MeldDV, § 4 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 BevStatG, § 5 Abs. 2 BevStatG
- Ehrung von Alters- und Ehe- oder Lebenspartnerschaftsjubilaren § 33 MeldDV, § 50 Abs. 2 BMG
- öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften § 34 MeldDV, § 42 Abs. 1, Abs. 2 BMG
- Bayerischen Rundfunk § 35 MeldDV, Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV)
- Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr § 4 2. BMeldDÜV, § 58c SG
- Datenstelle der Rentenversicherung § 6 2. BMeldDÜV

- Bundeszentralregister § 7 2. BMeldDÜV
- Übermittlung von Führungszeugnissen § 30 ff. BZRG
- Kraftfahrt-Bundesamt § 8 2. BMeldDÜV
- Bundeszentralamt für Steuern § 9 2. BMeldDÜV, § 39e Abs. 2 Satz 2 EStG, § 139b AO
- Bundesverwaltungsamt § 10 2. BMeldDÜV
- Ausländerzentralregister § 11 2. BMeldDÜV
- Meldebehörden § 33 BMG, 1. BMeldDÜV, Art. 5 BayAGBMG
- andere öffentliche Stellen § 34 BMG
- ausländische Stellen § 35 BMG
- automatisierter Abruf einer anderen öffentlichen Stelle (einfache Behördenauskunft) § 38 BMG
- einfache Melderegisterauskunft § 44 BMG
- erweiterte Melderegisterauskunft § 45 BMG
- Gruppenauskunft § 46 BMG
- Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen (Parteien, Wählergruppen, Mandatsträger, Presse, Rundfunk oder Adressbuchverlage) § 50 BMG
- Datenbereitstellung für das bayerische Behördeninformationssystem § 7 BayAGBMG

5. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten findet an öffentliche Stellen von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, an öffentliche Stellen von anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union und an Organe und Einrichtungen der Europäischen Atomgemeinschaft statt (§ 35 BMG).

6. Dauer der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, wie dies für den Verarbeitungszweck erforderlich ist (in der Regel 10 Jahre nach Ende des konkreten Verarbeitungszwecks bzw. nach haushaltsrechtlichen Vorschriften § 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 i.V.m. § 82 Abs. 2 Sätze 2 - 4 KommHV-Kameralistik).

Die in den Pass-/Personalausweisregister erfassten personenbezogenen Daten sind entsprechend § 21 Abs. 4 PaßG und § 23 Abs. 4 PAuswG bis zur Ausstellung eines neuen Dokumentes zu speichern, aber höchstens bis zu fünf Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Dokumentes. Ihre Fingerabdrücke, die sie verpflichtend (§ 4 Abs. 4 PaßG) oder freiwillig (§ 5 Abs. 9 PAuswG) abgegeben haben, werden spätestens nach Aushändigung des Dokuments gelöscht (§ 16 Abs. 2 Satz 3 PaßG, § 26 Abs. 2 PAuswG).

Ihre personenbezogenen Daten im Melderegister, die nach § 13 Abs. 1 BMG gespeichert werden, sind nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem Sie weggezogen oder verstorben sind, für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. Alle weiteren Daten sind 30 Tage nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder nach dem Tod zu löschen.

7. Ihnen zustehenden Rechte laut Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art.

16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz unter folgenden Kontaktdaten: Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz (BayLfD), Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, 089 / 21 26 72-0, poststelle@datenschutz-bayern.de.

8. Ihr Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

9. Ihre Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung Ihrer Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich. Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale benötigt Ihre Daten zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters und den damit verbundenen Aufgaben.